

Merkblatt

Stand: 01.01.2009

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus-, Sturm-/Hagel- und Glasbruchversicherung der Kleingärtner im Stadtverband Krefeld der Kleingärtner e.V.

- Verband -

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster,
Kolde-Ring 21, 48126 Münster

- Versicherer -

Versicherungsumfang

1. Feuer-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2002 LVM) – Klausel 3108 - Unbemannte Flugkörper

1.1 Gegen Feuerschäden ist die Gartenlaube mit zulässigen Anbauten und Nebengebäuden einschließlich der Fundamente (mit Vordächer, Überdachungen, Markisen, Pergolen), auf dem Kleingartengrundstück einschließlich Inhalt versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert, soweit sie in Verbindung mit einem Brand des Gebäudes vernichtet oder beschädigt werden.

1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden durch Blitzschlag, Explosion, Anrall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers.

1.3 Mitversichert sind Aufräumungs-, Abbruch-, Entsorgungs- sowie Feuerlöschkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme für das Gebäude.

2. Einbruchdiebstahl-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2002 LVM)

2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden ist der Inhalt des Gartenhauses mit Anbauten und Nebengebäuden versichert.

2.2 Schäden am Gebäude, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl verursacht werden, um in die Gartenlaube, Anbau oder in ein Nebengebäude hineinzugelangen, sind bis maximal 500,00 Euro mitversichert.

3. Sturm-/Hagel-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2002 LVM) Klausel 6101 - Schäden durch Hagel

3.1 Gegen Sturm/Hagel ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden sowie Vordach einschließlich Inhalt auf dem Kleingartengrundstück versichert.
Für Vordächer, die nicht entsprechend der von zuständigen Stellen erteilten Genehmigung errichtet wurden, ist die Entschädigung auf 500,00 € begrenzt. Für Sturm-/Hagelschäden gilt eine generelle Selbstbeteiligung von 50,00 € pro Schadensfall als vereinbart.

3.2 In der Sturmversicherung sind außen am Gartenhaus angebrachte Sachen (z.B. Markisen, Pergolen) bis zu 1.000,00 Euro mitversichert.

3.3 Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruch- sowie Entsorgungskosten bis max. 500,00 € für das Gebäude.

4. Glasbruch-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGLB 94)

4.1 Die Glasbruch-Versicherung erstreckt sich auf die einfache Verglasung und Sicherheits- sowie Isolierverglasung des Gartenhauses und der Nebengebäude sowie auf Wintergarten- und Verandenverglasung. Mitversichert sind Türüberdachungen, ein Gewächshaus und ein Frühbeetkasten. Die Entschädigung ist auf die Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

4.2 Ausgeschlossen sind Dachverglasungen, Kunststoffe, Folien, Aquarien, Hohlgläser und Beleuchtungskörper.

5. Versicherungssummen

5.1 Gebäudeversicherungen

Bei der Bedarfsermittlung der Versicherungssumme müssen alle handwerklichen Leistungen, Planungs- und Baunebenkosten auf der Grundlage ortsüblicher Preise berücksichtigt werden.
Als Versicherungssumme für das Gebäude sollten mindestens 1.000,00 Euro pro m² Gebäude-Grundfläche einschl. aller Aufbauten / Nebengebäude vereinbart werden.

5.2 Inhaltsversicherungen

Bei der Bedarfsermittlung für die Versicherungssumme ist sämtlicher Inhalt mit seinem Wiederbeschaffungswert (Neuwert) in die Berechnung einzubeziehen. Für die Sachen gem. Pos. 10.1 und 10.2. sind die dort genannten Werte zu berücksichtigen. Die unter Pos. 11 genannten Sachen müssen bei der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden.
Als Versicherungssumme für den Inhalt sollten mindestens € 150 pro m² Gebäude-Grundfläche einschl. aller Aufbauten / Nebengebäude vereinbart werden.

6. Grundversicherung

Grundversicherungssummen	Grunddeckung I	Grunddeckung II
für das Gebäude	10.000,- Euro	20.000,- Euro
für den Inhalt	3.000,- Euro	4.500,- Euro
Gesamt für Gebäude und Inhalt	13.000,- Euro	24.500,- Euro
Beitrag	41,75 Euro	59,25 Euro

7. Höherversicherung

7.1 Für den Fall, dass das Gartenhaus oder Inhalt einen höheren Wert darstellen, ist eine Höherversicherung beim Stadtverband Krefeld der Kleingärtner e.V. zu beantragen.

7.2 Der Beitrag pro 1.000,00 Euro Höherversicherung beträgt:

- für das Gebäude 1,50 Euro
- für den Inhalt 5,00 Euro

7.3 Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Eine gesonderte Police wird nicht erstellt. Versicherungslisten sind beim Vertragspartner einzusehen. Für Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung die Hälfte des Grundbeitrages. Für Höherversicherungen ist der dementsprechende Teilbeitrag zu entrichten.

8. Unterversicherungsverzicht

8.1 Bei der Grunddeckung I besteht bis zu einer maximal bebauten Fläche bis 15 qm Unterversicherungsverzicht.

8.1 Bei der Grunddeckung II besteht Unterversicherungsverzicht.

8.2 Eigenleistungen werden mit 12,50 Euro je Stunde vergütet

9. Entschädigungsleistungen

9.1 Gebäudeversicherung

Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederherstellungskosten, höchstens jedoch die Versicherungssumme.

Bei Totalschaden wird, unabhängig von der Wiederherstellung, der Betrag ersetzt, der sich nach jeweils gültigen Richtlinien des Stadtverbandes zur Wertermittlung für Gartenlauben ergibt, maximal die Versicherungssumme. Die Restzahlung kann innerhalb von drei Jahren ab Schadeneintritt geltend gemacht werden, wenn die Wiederherstellung durchgeführt oder sichergestellt ist. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten zu belegen.

9.2 Inhaltsversicherung

Die Entschädigung für den Inhalt wird für Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Sturm-/Hagel- und Leitungswasserschäden gleichbewertet. Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederbeschaffungskosten von Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert), höchstens jedoch die Versicherungssumme. Bei Totalschaden wird unabhängig von der Wiederbeschaffung der Zeitwert ersetzt. Der Rest wird fällig, wenn die Wiederbeschaffung durchgeführt oder sichergestellt ist, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederbeschaffungskosten zu belegen. Versicherte Vandalismusschäden sind vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen in der Laube nach einem Einbruch gem. (AERB 2002 LVM).

9.3 Reparaturkosten

Reparaturkosten sind zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge angesetzt. Restbeträge werden erst nach Vorlage von Rechnungen erstattet. Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Bei Eigenleistung wird das Material und ein Entgelt für geleistete Stunden in Höhe von 12,50 Euro je Std. ersetzt.

9.4 Sondereinschlüsse

Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, wie z. B. Gartenmöbel, Schubkarren und Leitern, sofern diese auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht in den Gartenhäusern untergebracht werden können, sind mitversichert. Höchstentschädigung 250 €. Diese Teile (nicht Stühle) müssen innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen werden.

Einfriedungen und Zäune (einschl. Außenzaun der Kleingartenanlage), soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in das Gartenhaus vernichtet oder beschädigt werden, sind bis zu 150,00 Euro mitversichert.

Schäden, die durch den Abbau von Bestand- oder Zubehör-Teilen am versicherten Gartenhaus entstehen (Demontageschäden), jedoch nicht die demontierten und entwendeten Sachen selbst, sind bis zu 150,00 Euro mitversichert.

10. Besondere Entschädigungsgrenzen

Es gelten weitere folgende Entschädigungsgrenzen:

10.1 Unterhaltungselektronik (z.B. Radio-, Fernseh- und Tonbandgeräte)

einschließlich Ton- und Datenträger sind bis 250,00 Euro mitversichert

10.2 Die Entschädigung für Fotovoltaik-/Solaranlagen und Stromerzeuger ist pro Schadenfall auf je 500,00 Euro begrenzt.

10.3 Elektrische Heimwerkergeräte, Werkzeuge und Maschinen, die nicht ausschließlich der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Bohrmaschinen, Stichsäge, Akkuschrauber etc.) sind – sofern eine Mitversicherung bei der Inhaltsversicherung mit einem jährlichen Mehrbeitrag von 5,50 € vereinbart wurde – mit einem Betrag von 50,00 € je Einzelgerät, insgesamt mit max. 250,00 € je Schadenfall mitversichert

11. Ausschlüsse

Bargeld, Urkunden Sparbücher Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken, sonstige Sachen die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), Fotoapparate und optische Geräte, Waffen, Arbeits- und Bau-Maschinen, Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen, Vögel und Bienenvölker, Kraftfahrzeuge aller Art, Fahrräder und Mofas und deren Anhänger, Wasserfahrzeuge, Geräte der Büro-, Kommunikationselektronik sowie deren Ton- und Datenträger.

12. Erläuterungen zum Versicherungsschutz

Im Winter sollten leicht transportable Teile, die in dieser Jahreszeit nicht benutzt werden, aus den Gartenhäusern entfernt werden. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) im Gartenhaus befinden haben, sind auch über eine Hausratversicherung (Außenversicherung) versichert. Eine Regulierung kann nur dann erfolgen, wenn Name, Anschrift und Versicherungsscheinnummer des Hausratversicherers angegeben werden, sofern ein solcher Vertrag besteht.

13. Kündigungen

13.1. Kündigungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen im Rahmenvertrag möglich. Erfolgt keine Kündigung, so gilt die Versicherung für ein weiteres Jahr als vereinbart.

13.2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der versicherte Kleingärtner als auch der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigen.

13.3. Eine Kündigung wird nur im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem versicherten Kleingärtner wirksam. Der Rahmenvertrag bleibt von einer solchen Kündigung unberührt.

14. Was ist nach Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?

Der Ablauf nach Eintritt eines Schadensfalles erfolgt im Rahmen einer Anweisung, die fester Bestandteil dieses Merkblattes ist. Sie wurde erstellt vom Stadtverband Krefeld der Kleingärtner e.V. und nach Abstimmung mit dem Versicherer – dem LVM – Landwirtschaftlichen Versicherungsverein Münster – diesem Merkblatt beigelegt. Diese Anweisung ist für alle Kleingärtner, die sich über den Rahmenvertrag versichert haben, bindend.